



Sehr geehrter Herr Urbach,

anbei erhalten Sie eine Eingabe nach § 24 GO NRW mit der Bitte um Behandlung der bis Ende Oktober laufenden online-Petition gegen die Erdgasförderung durch Fracking in Ihrer nächsten Ratssitzung und entsprechende Weiterleitung an die Fraktionen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich zur Verfügung.
Wir bitten um Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2013

Eingaben gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
Korbacher Resolution / online-Petition
Energiewende ohne Fracking

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Behandlung unserer Eingabe "Energiewende ohne Fracking" i.S. einer Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW im Rahmen Ihrer nächsten Ratssitzung.

Begründung:

Die Gutachten der Landesregierung über „Fracking in unkonventionellen Gaslagerstätten von NRW“ und des Umweltbundesamtes über „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“ aus August bzw. September 2012 zeigen die Risiken der Anwendung der Fracking-Methode auf.

Für eine sachgerechte Risikoanalyse bestehen noch erhebliche Wissenslücken - insbesondere bezüglich der im Frackfluid und im Backflow enthaltenen Stoffe und der an eine Raumverträglichkeitsanalyse zu stellenden Kriterien. Daher kann Fracking nach derzeitigem Wissensstand nicht ohne Risiken für Mensch und Umwelt genehmigt werden.

Es ist zu befürchten, dass im Falle der Genehmigung von Fracking nachfolgende Generationen wie beim Kohlebergbau und bei der Nutzung der Kernenergie Folgeschäden und die durch sie verursachten möglichen Folgekosten zu tragen haben.

Die Energiewende mit dem Ausstieg aus der Kernenergie und der Abkehr von der Energiegewinnung aus fossilen Energierohstoffen ist beschlossen. Mit der Energiewende wird der Energiebedarf absehbar abnehmen, auch wenn Gas für Gas- und Dampfturbinenkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung als Übergangstechnologien der Energiewende benötigt wird. Wasserstoff und Methan aus erneuerbaren Quellen werden das Gasangebot ergänzen. Somit wird auch der Bedarf an fossilem Erdgas abnehmen. "Die Gewinnung von Erdgas durch Fracking ist für die Energiewende entbehrlich." Zu diesem Ergebnis kommt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung (siehe Pressemitteilung vom 31.05.2013 zur Veröffentlichung der Stellungnahme "Fracking zur Schiefergasgewinnung - Ein Beitrag zur energie- und umweltpolitischen Bewertung").

Auf kommunaler Ebene wird bereits in zahlreichen Beschlüssen, Resolutionen und Entschlüssen die gesetzliche Verankerung zum vollständigen Verzicht auf die Anwendung der Fracking-Methode gefordert.

Auf Bundesebene konnte noch keine Mehrheit dafür gefunden werden, die Rechtsgrundlagen entsprechend zu ändern. Es wird weiterhin versucht, über eine gesetzliche Verankerung der UVP-Pflicht für Fracking im Bundesberggesetz und entsprechende Anpassungen des Wasserhaushaltsgesetzes eine Genehmigungsbasis für Fracking zu schaffen.

Die Unterzeichner dieser Eingabe befürworten daher die klaren Forderungen der Korbacher Resolution:

- sofortige ausnahmslose Abkehr von sämtlichen Formen von Fracking bei der Erforschung, Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energieträger
- genereller Verzicht auf Importe von und Handel mit „gefrackten“ fossilen Energieträgern
- Novellierung des Bergrechts mit Einführung der höchsten Umweltstandards und der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit
- konsequente Umsetzung der politisch beschlossenen Energiewende.

Ziel:

Mit der vorliegenden Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW möchten wir auf die Korbacher Resolution und die Unterschriftenaktion der Online-Petition an Bundestag und Länderparlamente hinweisen (siehe <http://www.petition-fracking.de>).

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie sich als politische Vertreter Ihrer kommunalen Gebietskörperschaft durch Ihre Unterschrift und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema positionieren würden.

Nähere Informationen zum Thema "Fracking" können Sie beispielsweise auf der Webseite <http://www.buendnis-no-fracking.de> einsehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**BM-13 Büro des Bürgermeisters/
Beschwerdemanagement**

Herrn...

Hauptstraße 192
Auskunft erteilt:
Frau Mehl, Zimmer 103
Telefon: 0 22 02 / 14 – 26 67
Telefax: 0 22 02 / 14 – 26 77
E-Mail: B.Mehl@stadt-gl.de

**Ihr Schreiben vom 22.06.2013, eingegangen per E-Mail;
Ihr Antrag vom 17.06.2013, Ihre Eingabe „Energiewende ohne Fracking“ im Sinne einer
Eingabe gemäß § 24 GO NRW im Rahmen Ihrer nächsten Ratssitzung zu behandeln
Mein Geschäftszeichen: BM-13/102361/2013/x/3705**

Sehr geehrter Herr ...,

mit E-Mail vom 22.06.2013 übermittelten Sie Ihre Eingabe nach § 24 der GO NRW bezüglich der bis Ende Oktober laufenden online-Petition gegen die Erdgasförderung durch Fracking und baten darum, diese in der nächsten Ratssitzung zu behandeln.

Die Beratung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW wurde bei der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zur Erledigung übertragen. Ihre Anregung ging in Form einer pdf-Datei als E-Mail-Anhang am 22.06.2013 (Samstag) ein. Für die Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 03.07.2013 endete die Antragsfrist gem. § 48 Abs. 1, S. 2 GO NRW i.V.m. §§ 28, 3 Abs. 1, S. 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach mit Ablauf des 19.06.2013. Sie konnte daher in der Sitzung nicht berücksichtigt werden. Die nächste Sitzung ist erst wieder im November terminiert.

Bevor eine Eingabe auf die Tagesordnung gesetzt wird, ist zunächst deren Zulässigkeit zu überprüfen. Laut § 24 GO NRW hat jeder „das Recht, sich ... **in Angelegenheiten der Gemeinde...** an den Rat zu wenden.“ Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW sind daher nur zulässig, sofern es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche **die Stadt örtlich und sachlich zuständig** ist. Entsprechend der Kommentierung (von Rehn/Cronauge) zu dieser Vorschrift müssen sie sich auf gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben oder staatliche Auftragsangelegenheiten beziehen (BVerwG, Urt. Vom 22.05.1980). Sie müssen immer Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz) betreffen, also in den konkreten Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.

Gesetzliche Regelungen, welche die Methode des Hydro-Frackings für die Gasförderung verbieten, betreffen das Gebiet der Energiewirtschaft und sind damit gem. Art. 74 Abs. 1, Nr. 11 Grundgesetz (GG) Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung i.S.v. Art. 72 GG. Dies bedeutet, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung in dem Sachbereich haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch macht. Wie Ihrer Eingabe insofern zutreffend zu entnehmen ist, betrifft Ihr Anliegen (Ihre Petition) die Bundes- bzw. Landesgesetzgebung. Als Ziel geben Sie an, auf die Korbacher Resolution und die Unterschriftenaktion zu einer Online-Petition an Bundes- und Länderparlamente aufmerksam zu machen.

Hierbei handelt es sich weder um eine gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe noch um eine staatliche Auftragsangelegenheit und damit nicht um eine Angelegenheit, die in die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Bergisch Gladbach fällt.

Es besteht auch auf andere Weise kein lokaler Bezug. Laut eines im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.09.2012 erstellten Gutachtens gibt es im Stadtgebiet auch keine potenziellen unkonventionellen Erdgas-Vorkommen (einsehbar im Internet unter http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/gutachten_fracking_nrw_2012.pdf). Dementsprechend gibt es für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach weder Anträge nach dem Bundesberggesetz, welche bereits für eine Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung einer Erdgas-Lagerstätte erforderlich wären, noch ist in Zukunft mit Antragstellungen zu rechnen. Ihrer Eingabe, die sich nicht auf einen konkreten, bereits eingetretenen - und hier nicht einmal auf einen zu erwartenden - Sachverhalt bezieht, fehlt darüber hinaus die erforderliche Bestimmtheit.

Ohne den Inhalt Ihrer Petitionen zur „Energiewende ohne Fracking“ negativ bewerten zu wollen, bitte ich daher um Ihr Verständnis dafür, dass eine Beratung Ihrer Eingabe im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nicht möglich ist (siehe § 29a Abs. 2 Ziff. 2.1 Buchstabe a) Geschäftsordnung der Stadt Bergisch Gladbach).

Über den Eingang Ihres Schreibens und die Zurückweisung Ihrer Anregung wurde der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden in der Sitzung vom 03.07.2013 bereits mündlich informiert. Die vorgesehene schriftliche Information wird noch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mehl

- Eingegangen -

08. Okt. 2013

BM-13/2A3

Bergisch Gladbach

Datum: 30.9.2013

Stadt Bergisch Gladbach

Herrn Bürgermeister L. Urbach

Rathaus Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

Beschwerde und Antrag gem. § 24 GO NRW

Protokolle des Schiedsmannes Karl Wöber, Schiedsamt 1 der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aus dringend gebotenen Gründen hatte ich mit meinem Schreiben vom 21.4.2008 den Antrag auf Schiedsverhandlung gestellt – siehe Anlage 1 u. 1 A.

Am 30.6.2008 fand nach mehreren unbegründeten Terminverschiebungen der Verhandlungstermin gegen , statt.

Am 30.6.2008 wurde das Protokoll- Nr.: 13/08 Protokollbuch Seite 20 / 21 – handschriftlich geändert – Seite 25 / 26 vom Schiedsamt verfasst und von Herrn Wöber mit Dienstsiegel versehen und unterschrieben – siehe Anlage 2.

Dieses o. g. offizielle, ordnungsgemäße Protokoll wurde zu einem späteren Zeitpunkt wesentlich verändert, verfälscht, manipuliert - siehe Anlage 3 - Kopien aus den Akten der StA Köln und des AG Bergisch Gladbach.

Darüber hinaus verfasste das Schiedsamt unter der Verantwortung des Herrn Wöber das Protokoll-Nr.: 14 / 08 Protokollbuch- Seite 21 / 22 – später geändert in Seiten 27 / 28, Datum 5.6.2008 - geändert von Herrn Wöber auf den 30.6.2008 - siehe Anlage 4.

Eidesstattlich wird versichert, dass eine Schiedsverhandlung ! gegen f zu keinem Zeitpunkt stattgefunden hat.

Mit den beiden vorgenannten verfälschten und falschen Protokollen verstößt Herr Wöber als **Organ der Rechtspflege** gegen die Sorgfalts-, Wahrheits-, Gerechtigkeits- und Neutralitätspflicht.

Konkret werfe ich Herrn Wöber vor:

Amtsmissbrauch

Verrat von Amtsgeheimnissen an RA Ludwig Kribs, Bergisch Gladbach -

u. a. hat Herr Wöber meine persönlichen Briefe gerichtet an den Schiedsman Klaus-Peter Freese, Bergisch Gladbach, Herrn L. Kribs zur Bearbeitung gegeben -

Beihilfe zum Prozessbetrug in Sachen f - siehe AZ 68 C 251/08, 69 C 87/06,
46 Ds 29/11 AG Bergisch Gladbach

Der Gegner Zahnarzt hat die verfälschten und falschen Protokolle des Schiedsmannes Karl Wöber nicht nur zu Verteidigungszwecken, sondern auch bei dem AG und bei der Staatsanwaltschaft zu Angriffszwecken missbraucht.

Täuschung und Irreführung der Justizbehörden NRW - AG, LG Köln, OLG Köln, StA und GStA Köln, sowie das JM NRW

Siehe auch Anlage 5 Schreiben Wöber vom 8.6.09 in Kopie

Verschweigen von Tatsachen

Vorsätzliche Falschbeurkundung im Amt

Verfälschung einer ordnungsgemäßen Urkunde

Beseitigung und Vernichtung beweisheblicher Dokumente

Nach Vorlage der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 8.7.2009 - siehe Anlage 6 – wurden von Herrn Wöber beweishebliche Akten des Schiedsamtes vernichtet.

Begünstigung im Amt

Falsche Verdächtigung bei der Staatsanwaltschaft Köln

Siehe Schreiben Wöber vom 9.10.2008 einschl. verfälschter Protokolle - Anlage 7 und 3.

Herr Wöber protokolliert mehrere Straftaten, die ich gegenüber und RA L. Kribs begangen haben soll – dies entspricht nicht der Wahrheit, nicht den Tatsachen und nicht der Realität.

Ergänzende Hinweise entnehmen Sie bitte den beigefügten weiteren Anlagen 8 - 12.

U. a. auch auf Anregung der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landes NRW

wende ich mich nun an die Stadtverwaltung / Stadtrat Bergisch Gladbach:

Das Problem sollte dort gelöst und beseitigt werden, wo es verursacht wurde - bei dem Schiedsamt der Stadt Bergisch Gladbach.

U. a. durch die Falschaussagen des Schiedsmannes Wöber konnten die Aufsichtsgremien bisher mir in der Sache nicht wirklich helfen.

Ich bitte höflich um Prüfung des gesamten Beschwerdekompleses und des Antrages auf Berichtigung und Korrektur beider Protokolle im Rahmen der Wahrheit, Neutralität, der Gerechtigkeit, der Realität sowie nach den Gesetzen und Verordnungen des Schiedsamtgesetzes NRW.

Zu einer detaillierten Erörterung und Aussprache stehe ich Ihnen gern persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

**BM-13 Büro des Bürgermeisters/
Beschwerdemanagement**

Hauptstraße 192
Auskunft erteilt:
Frau Mehl, Zimmer 103
Telefon: 0 22 02 / 14 – 26 67
Telefax: 0 22 02 / 14 – 26 77
E-Mail: B.Mehl@stadt-gl.de

14.10.2013

**Ihr Schreiben vom 30.09.2013, Beschwerde und Antrag gem. § 24 GO NRW
Mein Geschäftszeichen: BM-13/102361/2013/x/3954**

Sehr geehrte

mit Ihrem Brief, der am 08.10.2013 bei mir eingegangen ist, möchten Sie eine Überprüfung „des gesamten Beschwerdekomplices“ und eine Berichtigung von Protokollen des Schiedsmannes Herrn Wöber erreichen.

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW sind nur in Angelegenheiten der Kommune möglich. Für Beschwerden über Schiedspersonen sind jedoch entsprechend § 7 Abs. 2 Schiedsmannengesetz NRW die Aufsichtsbehörden zuständig. Diese Aufgabe liegt entsprechend § 7 Abs. 1 Ziffer 4 Schiedsmannengesetz NRW beim Amtsgericht.

Da keinerlei sachliche Zuständigkeit für die Stadt Bergisch Gladbach vorliegt, weise ich Ihren Antrag entsprechend § 29 a Abs. 2 Ziffer 2.1 Buchstabe a) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach hiermit zurück. Der Ausschuss wird von mir hierüber schriftlich informiert.

Die eingereichten Unterlagen übersende ich anbei zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Urbach